

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/39

Xanten, 15.10.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
112. Änderung des Flächennutzungsplans „Alter Rheinweg/Clossenwoy“ hier: Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gem. § 6 BauGB	2 – 6
Bebauungsplan Nr. 182 L „Wohnbebauung zwischen altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	7 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

der Genehmigung der 112. Änderung des Flächennutzungsplans „Alter Rheinweg/Clossenwoy“

für den Bereich zwischen dem östlichen Rand der Bebauung an der Sophie-Scholl-Straße und dem Grundstück Alter Rheinweg Hausnummer 35, der Straße Alter Rheinweg, dem Uferbereich der Clossenwoy und dem Grundstück Alter Rheinweg Hausnummer 41

Mit Verfügung vom 22.09.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27Xan-112-1159 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

I. Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.05.2014 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II ausgeführten Nebenbestimmungen.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

II. Nebenbestimmung

Auflage:

Dem Umweltbericht als Teil der Begründung zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß dem mit Ihrer E-Mail vom 08.09.2014 eingereichten Vorschlag zum Thema Artenschutzprüfung die Anlage: Ergänzung zum Artenschutz beizufügen.

Außerdem ist die unter Punkt 7.1.2 des Umweltberichtes aufgeführte Aussage zum Artenschutz zu streichen. Stattdessen ist an dieser Stelle der von Ihnen vorgeschlagene Randvermerk (ebenfalls gemäß Ihrem eingereichten Vorschlag vom 08.08.2014), der auf die o.g. Anlage hinweist, einzufügen. Hier ist allerdings das Wort "Redaktionelle" zu streichen und das Wort „Hinweis“ durch „Auflage“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Umweltbericht ist unter Punkt 7.1.2 lediglich angegeben, dass die Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan zu finden seien. Eine bloße Verschiebung auf ein nachgeordnetes Verfahren ist aber nicht ausreichend. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Sinne der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der Artenschutzprüfung). So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 08.08.2014 haben Sie mir einen Entwurf für eine entsprechende Anlage als Ergänzung des Umweltberichtes übersandt, in der ausführliche Erläuterungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im erforderlichen Rahmen enthalten sind.

Diese Ausführungen halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in den Umweltbericht aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Änderung der Begründung ist zu dokumentieren.

[...]

Im Auftrag

Gez.: Linck-Müller“

Die erteilte Nebenbestimmung wurde in die Begründung eingearbeitet bzw. dieser als Anlage beigefügt. Sie ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Die Erteilung der Genehmigung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alter Rheinweg/Clossenwoy" wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alter Rheinweg/Clossenwoy" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 3. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

Gleichzeitig wird

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

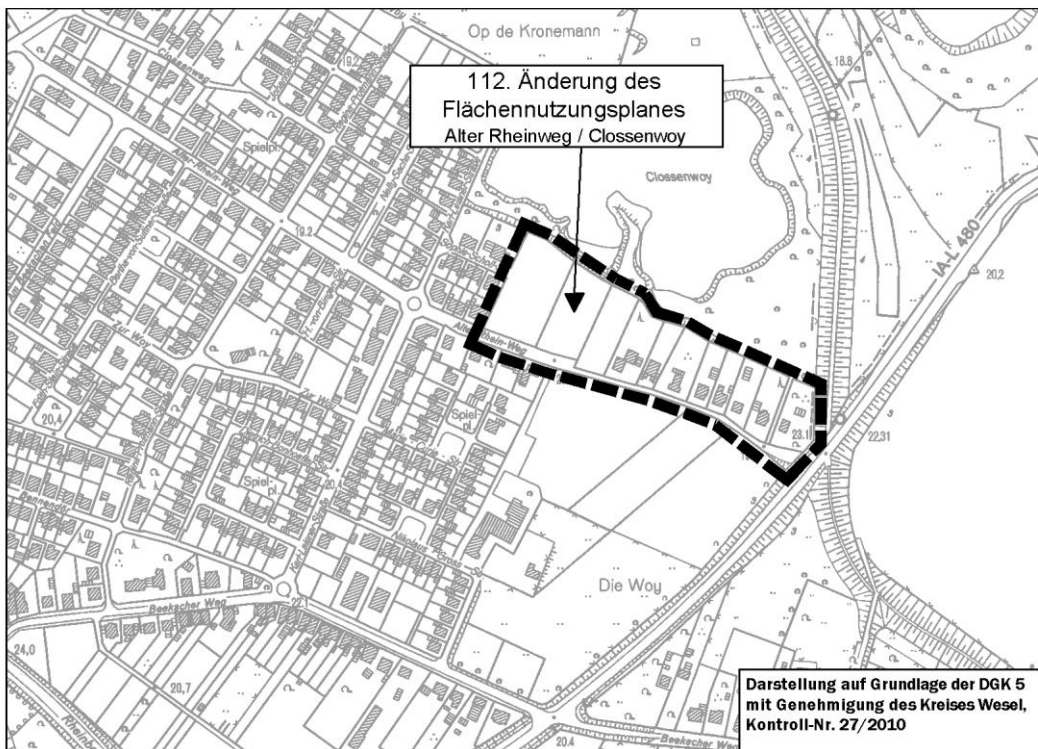
Mit dieser Bekanntmachung wird die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alter Rheinweg/Clossenwoy" wirksam.

Ich bestätige hiermit, dass die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alter Rheinweg/Clossenwoy" mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Hiervon ausgenommen sind die von der Bezirksregierung nach Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Xanten in den Nebenbestimmung der Genehmigung genannten Bestandteile im Umweltbericht (Streichung, Randvermerk, Anlage: Ergänzung zum Artenschutz).

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 13.10.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister



Anlage - Ergänzung zum Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FF-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde die erste Stufe der Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei dieser wird durch überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird in einem ersten Arbeitsschritt beschrieben, ob das Vorkommen europäische geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten ist.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) hat für dieses Bundesland aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter "planungsrelevanter Arten" getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Die übrigen in NRW vorkommenden Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Planungsrelevante Arten

Im Fachinformationssystem „@LINFOS“ des LANUV ist im Planbereich selbst kein Fund kartiert. Im Geltungsbereich des westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 130 wurde 1993 ein Fund „Grasfrosch, Kreuzkröte, Teichmolch, Wasserfrosch-Komplex“ dokumentiert. Weiter südlich wurde in der Marie-Curie-Straße 1995 ein Fund „Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Wasserfrosch-Komplex“ kartiert (vgl. Abb. 1). Diese Funde liegen laut @LINFOS bereits 18 bzw. 20 Jahre zurück. Bis heute wurden im Plangebiet sowie im näheren Umfeld keine weiteren derartigen Funde eingetragen. Aufgrund des Alters dieser Funde, können sie nicht mehr als Beleg für ein Vorkommen der genannten Arten genutzt werden. Es bedarf der Heranziehung neuerer Erhebungen bzw. einer Betrachtung der vorkommenden Habitatstrukturen und eine daraus abgeleitete Bewertung der Eignung der Fläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten.

Abb. 1 - Fundorte planungsrelevanter Arten



Um weitere Informationen zu den naturräumlichen Gegebenheiten zu erhalten, wurden die vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten sowie die Liste der geschützten Arten im NRW-Messtischblatt 4304 Xanten für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Abgrabungen, Stillgewässer, Deiche und Wälle. herangezogen.

Fledermäuse

Potenziell bietet das Plangebiet für zwei Fledermausarten die bevorzugten Habitatstrukturen, um als Jagdrevier zu dienen. Der Große Abendsegler und die Rauhauffledermaus könnten die Fläche als Teil ihres Nahrungshabitats betrachten. Beide Arten jagen jedoch Insekten in der Luft. Dies ist auch nach einer Realisierung der Planung möglich.

Im vom Büro L.Plan (Dipl.-Biol. Leiders) im März 2012 erstellten Artenschutzgutachten zur Deichsanierung 2. Abschnitt, 4. Baulos - Xanten-Beek bis Kläranlage Lüttingen wurden Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermausvorkommen kartiert. Da es sich bei dem mit einer neuen Nutzung überplanten Gebiet jedoch um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, kann den genannten Fledermausarten durch die Planung nicht die essentielle Nahrungsgrundlage entzogen werden, da die Jagdgebiete weit über die Größe des Plangebietes hinausgehen. Ausweichmöglichkeiten für eventuell vorhandene Nahrungsareale bietet die Umgebung, zudem steht das Plangebiet auch nach Realisierung der Planung als Nahrungsareal zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Zugstraßen werden durch das Vorhaben nicht entwertet.

Vögel

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Vögel, die als planungsrelevante Arten gelten, sind neben der Habitatstruktur auch gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen: Größe und Lage innerhalb des Siedlungsgebietes schließen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4304 Xanten für die in oben genannten Lebensraumtypen aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Luftjäger, wie z.B. Schwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch nach Realisierung der Planung steht der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Von dem Vorhaben sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Für Blässgans, Saatgans, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Graumammer und Turmfalke sind theoretisch die Habitatstrukturen vorhanden, um als Nahrungshabitat genutzt zu werden. Da die Fläche, die nur im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 L mit einer neuen Nutzung überplant wird, aufgrund ihrer Größe und ihrer Lage jedoch nur von sehr geringer Bedeutung ist und der Bereich durch die sich westlich und östlich anschließende Bebauung bereits gestört ist, kann davon ausgegangen werden, dass die baubedingte Einschränkung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen.

Amphibien

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Laich- und Landhabitate für Amphibien. Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4304 Xanten aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet zwar nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Clossenwoy wurde jedoch in dem vom Büro L.Plan (Dipl.-Biol. Leiders) im März 2012 erstellten Artenschutzgutachten zur Deichsanierung 2. Abschnitt, 4. Baulos - Xanten-Beek bis Kläranlage Lüttingen wegen der Beschattung als nicht geeignetes Habitat für die planungsrelevanten Amphibien bezeichnet. Es hat demzufolge eine unerhebliche Bedeutung als Ziel von Wanderungen dieser Amphibien.

Zusätzlich handelt es sich bei der kartierten Erdkröte „um eine weit verbreitete und in NRW häufige Amphibienart, die nicht als „planungsrelevant“ eingestuft wird. Durch die Baumaßnahme kann es zwar zu vereinzelt Tierverlusten kommen. Das Tötungsrisiko wird jedoch nicht signifikant erhöht und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen daher nicht vor“ (Leiders 2012: 18).

Weitere ernst zu nehmende Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Daten liegen nicht vor. Bei mehreren Ortsbegehungen wurde außerdem festgestellt, dass aufgrund der Größe und Lage des Untersuchungsraumes auch keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen.

**Bebauungsplan Nr. 182 L
"Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy"**

für den Bereich zwischen dem östlichen Rand der Bebauung an der Sophie-Scholl-Straße und dem Grundstück Alter Rheinweg Hausnummer 35, der Straße Alter Rheinweg, dem Uferbereich der Clossenwoy und dem Grundstück Alter Rheinweg Hausnummer 41.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" als Satzung beschlossen.

Die Planung stellt eine Ortsteilarrondierung dar, die zu einem kompakten und weniger dispersen Siedlungsbild beiträgt. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen auf der noch unbebauten Fläche zwischen der Clossenwoy und dem Alten Rheinweg an städtebaulich sinnvoller Stelle. Dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird hierdurch entsprochen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 L „Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 1098 und 1105 (ehemals 138, 859 und 860) sowie 1060 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 182 L "Wohnbebauung zwischen Altem Rheinweg und Abgrabungsgewässer Clossenwoy" mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 13.10.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister

